Klage, eingereicht am 20. September 2017 — Ferri/EZB

(Rechtssache T-641/17)

(2017/C 382/70)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Claudio Ferri (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Campagnola)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Der Kläger beantragt, festzustellen, dass die Ausübung der Aufgaben der mit Schreiben vom 24. März 2017 eingeleiteten Aufsicht versäumt wurde, hinsichtlich deren der zuständige Dienst der EZB feststellte, diese nicht vorsehen zu müssen, und befand, dass die Problematik Aufgaben der Selbstüberprüfung sowie Aufsichtspflichten im Hinblick auf den Erlass von Kriterien zur Kontrolle der italienischen Banken betreffe.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger geltend, dass die Europäische Zentralbank die Aufsichtsfunktionen nicht ausgeübt habe, die ihr bezüglich der folgenden Punkte oblägen:

— Versäumnis, die Vorschriften zur Umsetzung des gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 72 aus 2015 rechtzeitig zu erlassen, und weitere Anwendung der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 385 aus 1993, die aufgrund einer anderen Aktivität infolge des vorgenannten versäumten Erlasses der Umsetzungsvorschriften durch die Banca d'Italia als fortgeltend angesehen worden sei.

— Versäumnis, der Banca d'Italia aufzugeben, im staatlichen System eine Anpassung der Vorschriften zur Regelung von Streitigkeiten hinsichtlich der Anwendung von Sanktionen vorzunehmen.

— Versäumnis, die Kohärenz der Kriterien zur Beurteilung der Effizienz des Bankensystems zu überwachen, die gegenwärtig mit Blick auf hoch komplexe Finanzinstitute klar formuliert seien, ohne Angabe einer Flexibilität und effektiven Geeignetheit.

— Unrichtigkeit der Kriterien zur Bewertung der Angemessenheit der Tätigkeiten der Banca di Credito Cooperativo di Frascati, da diese Kriterien selbst offensichtlich konzipiert und dimensioniert worden seien, um eine Bewertung der Angemessenheit eines komplexen und vielschichtigen Bankenmechanismus vorzunehmen.

Klage, eingereicht am 26 September 2017 — Eddy's Snack Company/EUIPO — Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli (Eddy's Snackcompany)

(Rechtssache T-652/17)

(2017/C 382/71)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Eddy's Snack Company GmbH (Lügde, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Decker)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG (Kilchberg, Suisse)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Unionswortmarke „Eddy's Snackcompany" — Anmeldung Nr. 14 363 931

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Juli 2017 in der Sache R 1999/2016-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dass das Gericht den Widerspruch der Beteiligten gegen die Markenameldung Nr. 14363931 „Eddy's Snackcompany" der Eddy's Snack Company GmbH endgültig zurückweist;

— dass das Gericht dem EUIPO aufgibt, die Markenameldung 14363931 „Eddy's Snackcompany" für alle angegebenen Waren zur Eintragung zuzulassen;

— dem EUIPO zumindest aufgibt, die Markenanmeldung 14363931 „Eddy's Snackcompany" für alle angegebenen Waren der Klassen 29, 31 und 32 zuzulassen;

— der Beteiligten oder dem EUIPO gemeinsam oder einzeln die Kosten, Gebühren und Honorare der Klägerin im Verfahren beim Gericht und im Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren beim EUIPO auferlegt.

Angeführte Klagegründe

— Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;

— Verletzung von Art. 74 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 27. September 2017 — Maico Holding/EUIPO — Eico (Eico)

(Rechtssache T-668/17)

(2017/C 382/72)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Maico Holding GmbH (Villingen-Schwenningen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Krüger und D. Deckers)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Eico A/S (Brønderslev, Dänemark)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsmarkenanmeldung Nr. 13 706 726